- 39. 1. Hat sich burch Art. 131 MBerf. etwas geändert an dem durch Art. 77 EG. 3. BGB. geschaffenen Rechtszusiand, wonach sich ber durch die Amtspflichtverletzung eines deutschen Beamten gesichäbigte Ausländer insoweit an den schuldigen Beamten persönlich halten kann, als keine Haftung des Staates besteht?
- 2. Kann sich, seitdem laut Bekanntmachung des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1928 in Ansehung der Staatshaftung für Beamtenverschulden die Gegenzeitigkeit im Berhältnis zu den Riederlanden verbürgt ist, ein geschädigter niederländischer Staatsangehöriger an den Preußischen Staat auch wegen solcher Amtspflichtverletzungen preußischer Beamten halten, die vor Intrafttreien jener Bekanntmachung begangen worden sind? BBB. § 839. Preuß. Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 § 7. RVerf. Art. 131.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 15. April 1930 in S. Preuß. Staat (Streitgehilse des Kl.) w. V. (Bekl.). III 219/29.
  - I. Landgericht Elberfeld.

Der Rläger ist niederländischer Staatsangehöriger. Nach seiner Behauptung hat der Beklagte, damals amtsgerichtlicher Vollstreckungsrichter in W., durch Beschluß vom 2. Februar 1926 in der Zwangsvollstreckungssache des Klägers gegen seinen Schuldner Cl. in W. die ihm gegen den Kläger obliegenden Umtspflichten schuldhaft (fahrlässig) verletzt und diesen dadurch geschädigt. Mit der Klage sordert der Kläger Schadensersatz in Höhe von 11000KW. nebst Zinsen. Der Beklagte hat u. a. eingewendet, der Kläger hätte die Klage nicht gegen ihn, den Kichter, sondern gegen den Preußischen Staat erheben müssen. Diesem Sinwand stattgebend, hat das Landgericht die Klage

abgewiesen. Hiergegen hat der Preußische Staat, dem Aläger als Streitgehilse beitretend, mit Zustimmung des Beklagten unter Überzgehung der Berufungsinstanz Redision eingelegt. Die Redision ist zurückgewiesen worden.

## Gründe:

Der Kläger, ein Niederländer, hat seine auf § 839 BBB, gestütte Alage gegen den Beklagten, den angeblich schuldigen Beamten, versönlich gerichtet. Man könnte zweifeln, ob nicht dieser Rlage schon bie Vorschrift des Art. 131 RVerf. entgegensteht. Der Senat hält jedoch diesen Zweifel nicht für begründet. Bor dem Inkrafttreten ber Reichsverfassung von 1919 haftete ber beutsche Beamte gemäß § 839 BGB. dem geschädigten Dritten, gleichviel ob Inländer ober Ausländer, unmittelbar, d. h. in eigener Person. Nach Art. 77 EG. 3. BGB. waren jedoch die landesgesetlichen Vorschriften unberührt geblieben, welche das Recht bes Geschädigten, von dem Beamten Schabenersat zu verlangen, insoweit ausschlossen, als der Staat haftete. Hatte das Land von dem Vorbehalt des Art. 77 keinen Gebrauch gemacht, so bewendete es schlechthin bei der persönlichen Haftung bes Beanten. Hatte das Land die Staatshaftung zwar an sich eingeführt, sie aber irgendwie beschränkt, so verblieb es bei der person= lichen Haftung des Beamten insoweit, als die Staatshaftung beschränkt war. Dies galt z. B. insoweit, als - wie in Breugen (§ 7 des preuß. Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909, GS. S. 691) die Staatshaftung Ausländern gegenüber versagte, wenn nicht die Gegenseitigkeit verbürgt und dies gehörig bekannt gemacht worden war.

Es fragt sich, ob in diesem Rechtszustand kraft des Art. 131 RVerf. ein Wandel eingetreten ist. Nach dieser Vorschrift trifft im Falle einer Amtspslichtverletung, die, wie hier, in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen worden ist, die Verantwortlichkeit "grundsätlich" den Staat, vordehaltlich seines Kückgriffs gegen den Beamten. Wan könnte dies dahin deuten, daß die persönliche Haftung des Beamten gegenüber dem Geschädigten steiß ausgeschlossen sein soll, auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise die Staatshaftung versagt. Allein dieser Aufsassung ist nicht beizutreten. Nach Art. 131 Abs. 2 KVerf. liegt die nähere Regelung der zuständigen Gesetzgebung ob. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nehmen die bisher schon erlassenen Landesgesetz die Stelle der "zuständigen Gestzgebung" ein; sie bleiben als eine Art vorweggenommener Ause

führungsgesetzgebung bestehen, soweit sie nicht dem Art. 131 RVerf. zuwiderlaufen. Eine Beschränkung der Staatshaftung gegenüber Ausländern läuft dem Art. 131 RVerf, nicht zuwider (vol. RGR. Bd. 111 S. 294, ferner RGUrteile vom 30. Oftober 1925 III 645/24. abaedr. NB. 1926 S. 1332 Nr. 1 und Recht 1925 Nr. 2426, und vom 12. Kebruar 1926 III 103/25). Dem Grundsatz des Art. 131 RVerf. läuft es aber auch nicht zuwider, wenn, falls die Staatshaftung im Hindlick auf eine Ausländerklaufel verfagt, nun wiederum die versönliche Haftung des Beamten gegenüber dem geschädigten Ausländer Blat greift. Sonst ware der Ausländer gegenüber Amtspflichtverletzungen deutscher Beamter ganglich rechtlos gestellt. Das kann nicht die Absicht der Reichsverfassung gewesen sein, die mit der Vorschrift bes Art. 131 bem Geschädigten eine größere Rechtslicherheit verschaffen wollte, als sie der Anspruch gegen den Beamten persönlich gewährt. Daß der "Grundsat" des Art. 131 Abs. 1 überhaupt Ausnahmen zuläft, erhellt aus dem Vorbehalt des Abs. 2 das. Das erörterte Bedenken greift mithin nicht burch.

Das Landgericht nimmt an, der Kläger könne sich jedenfalls barum nicht an den Beklagten kilbst halten, weil nach einer inzwischen am 12. Dezember 1928 erlassenen Bekanntmachung bes Preußischen Staatsministeriums (GS. 1929 S. 1) im Verhältnis zu den Niederlanden die Gegenseitigkeit verbürgt ist. hiergegen wendet sich die Revision des Breußischen Staates, der dem Rläger als Streitgehilfe beigetreten ist. Nach der Meinung der Revision kann ein Rieberländer auf Grund der genannten Ministerialbefanntmachung in Berb. mit § 7 preuß. Staatshaftungs. nur dam Unsbrüche gegen das Land Breußen erheben, wenn die Amtspflichtverletzung nach Intrafttreten der Befanntmachung, dem 22. Januar 1928, begangen worden ist, nicht aber auch wegen schon früher begangener Amtspflichtverletzungen, wie der Kläger eine solche in bem Beschluß des Beklagten vom 2. Februar 1926 erblickt. Der Auffassung der Revision ist nicht zu folgen. Das Urteil des Senats RGA. Bb. 111 S. 294 spricht nicht für sie. Dort war ein Anländer durch Amtspflichtverlehung geschäbigt: er hatte den Ansbruch an eine däniiche Kirma abgetreten: der Senat hat die Rlage des Dänen für zulässia erachtet, mit der Begründung, daß auf den Fall der Abtretung eines Knländeranspruchs an einen Ausländer § 7 a. a. D. keine Anwendung finde, da diese Vorschrift eine materielle Voraussetung des

Ersahanspruchs aufstelle, nicht aber bessen Geltendmachung regle. An dieser Entscheidung ist festzuhalten. Aber sie dient der Revision nicht zur Stüte. Denn sofern es sich bamals um einen Anspruch handelte, der in der Person eines inländischen Geichäbigten entstanden war, waren in der Tat die sachlichrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch gegeben. Im übrigen lautet die Bekanntmachung des Staatsministeriums allgemein. Sie deckt alle Källe und beseitigt ein Hindernis, das bis dahin der Durchführung des Unspruchs entgegengestanden hatte. Folgeweise muß mit der Beseitigung des Sindernisses die Bahn frei sein für die Durchführung aller Ansprüche. denen bisher das hindernis im Wege gestanden hatte. Richts spricht dafür, daß das Hindernis nur für zukunftige Amtspflichtverlepungen beseitigt sein, d. h. die Gegenseitigkeit nur als für die Rukunft gewährleistet erklärt werden sollte. Wäre bas die Absicht bes Staatsministeriums bei Erlassung der Bekanntmachung gewesen, so hätte es deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Um eine "rückwirkende Kraft" im Sinne der Revision handelt es sich dabei nicht. Den von der Revision hervorgehobenen Bedenken könnte und mußte durch diplomatische Verhandlungen oder durch geeignete Fassung bes Staatsvertraas begeanet werden.